

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)

# Reinigungs- und Pflegeöl Amber

Nummer der Fassung: V 1.0 Datum der Erstellung: 27.06.2023

## ABSCHNITT 1: Bezeichnung des Stoffs beziehungsweise des Gemischs und des Unternehmens

#### 1.1 Produktidentifikator

Handelsname Reinigungs- und Pflegeöl Amber

Registrierungsnummer (REACH) nicht relevant (Gemisch)

# 1.2 Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs und Verwendungen, von denen abgeraten wird

Relevante identifizierte Verwendungen gewerbliche Verwendung

Verwendungen durch Verbraucher

### 1.3 Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt

Biotec GmbH Wulllener Feld 63 58454 Witten Deutschland

Telefon: 02302-960110 Telefax: 02302-9601129

E-Mail: info@biotec-reinigungsmittel.de Webseite: www.biotec-reinigungsmittel.com

E-Mail (sachkundige Person) info@biotec-reinigungsmittel.de (Gerd Fippke)

1.4 Notrufnummer

Notfallinformationsdienst +49 (0) 2302 960110

Diese Nummer ist nur während folgender Dienstzeiten verfügbar: Mo. - Do. 08:00 - 16:00, Fr. 08:00

- 13:00

## **ABSCHNITT 2: Mögliche Gefahren**

# 2.1 Einstufung des Stoffs oder Gemischs

Einstufung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 (CLP)

| Abschnitt | Gefahrenklasse            | Kategorie | Gefahrenklasse und -<br>kategorie | Gefahrenhin-<br>weis |
|-----------|---------------------------|-----------|-----------------------------------|----------------------|
| 2.6       | entzündbare Flüssigkeiten | 2         | Flam. Liq. 2                      | H225                 |

Voller Wortlaut der Abkürzungen in ABSCHNITT 16.

Die wichtigsten schädlichen physikalisch-chemischen Wirkungen, Wirkungen auf die menschliche Gesundheit und die Umwelt

Produkt ist brennbar und kann durch potenzielle Zündquellen entzündet werden.

# 2.2 Kennzeichnungselemente

Kennzeichnung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 (CLP)

- Signalwort Gefahr

- Piktogramme

GHS02



- Gefahrenhinweise

H225 Flüssigkeit und Dampf leicht entzündbar.

Deutschland: de Seite: 1 / 15



gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)

# Reinigungs- und Pflegeöl Amber

Nummer der Fassung: V 1.0 Datum der Erstellung: 27.06.2023

- Sicherheitshinweise

P101 Ist ärztlicher Rat erforderlich, Verpackung oder Kennzeichnungsetikett bereithalten.

P102 Darf nicht in die Hände von Kindern gelangen.

P103 Lesen Sie sämtliche Anweisungen aufmerksam und befolgen Sie diese.

P210 Von Hitze, heißen Oberflächen, Funken, offenen Flammen sowie anderen Zündquellenarten

fernhalten. Nicht rauchen.

P233 Behälter dicht verschlossen halten.

P303+P361+P353 BEI BERÜHRUNG MIT DER HAUT (oder dem Haar): Alle kontaminierten Kleidungsstücke so-

fort ausziehen. Haut mit Wasser abwaschen oder duschen.

P370+P378 Bei Brand: Sand, Kohlendioxid oder Pulverlöschmittel zum Löschen verwenden.

P403+P235 An einem gut belüfteten Ort aufbewahren. Kühl halten.

P501 Inhalt/Behälter in Übereinstimmung mit den lokalen/regionalen/nationalen/internationalen

Vorschriften der Entsorgung zuführen.

- Ergänzende Gefahrenmerkmale

EUH208 Enthält Methylcyclomyrceton. Kann allergische Reaktionen hervorrufen.

Kennzeichnung von Verpackungen bei einem Inhalt von nicht mehr als 125 ml

- Signalwort Gefahr

- Gefahrenpiktogramm(e)

Gefahr. GHS02



#### - Gefahrenhinweise

- Sicherheitshinweise

P101 Ist ärztlicher Rat erforderlich, Verpackung oder Kennzeichnungsetikett bereithalten.

P102 Darf nicht in die Hände von Kindern gelangen.

P103 Lesen Sie sämtliche Anweisungen aufmerksam und befolgen Sie diese.

- Ergänzende Gefahrenmerkmale

EUH208 Enthält Methylcyclomyrceton. Kann allergische Reaktionen hervorrufen.

## 2.3 Sonstige Gefahren

Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung

Enthält keinen PBT-/vPvB-Stoff in einer Konzentration von ≥ 0,1%.

Endokrinschädliche Eigenschaften

Enthält keinen endokrinen Disruptor (EDC) in einer Konzentration von  $\geq$  0,1%.

# ABSCHNITT 3: Zusammensetzung/Angaben zu Bestandteilen

#### 3.1 Stoffe

Nicht relevant (Gemisch)

## 3.2 Gemische

Beschreibung des Gemischs

| Stoffname    | Identifikator  | Gew%      | Einstufung gem. GHS                        | Piktogramme |
|--------------|--|-----------|--|-------------|
| Ethylalkohol | CAS-Nr.<br>64-17-5<br>EG-Nr.<br>200-578-6<br>Index-Nr.<br>603-002-00-5 | 25 - < 50 | Flam. Liq. 2 / H225<br>Eye Irrit. 2 / H319 | <b>*</b>    |

Deutschland: de Seite: 2 / 15



gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)

# Reinigungs- und Pflegeöl Amber

Nummer der Fassung: V 1.0

Datum der Erstellung: 27.06.2023

| Stoffname           | Identifikator                             | Gew% | Einstufung gem. GHS                          | Piktogramme |
|---------------------|---|------|--|-------------|
|                     | REACH RegNr.<br>01-2119457610-43-<br>xxxx |      |  |             |
| Methylcyclomyrceton | CAS-Nr.<br>54464-57-2                     | <1   | Skin Irrit. 2 / H315<br>Skin Sens. 1B / H317 | <u>(!)</u>  |
|                     | EG-Nr.<br>259-174-3                       |      | Aquatic Chronic 2 / H411                     | <b>V V</b>  |
|                     | REACH RegNr.<br>01-2119489989-04-<br>xxxx |      |  |             |

| Stoffname    | Spezifische Konzentrationsgrenzen | M-Faktoren | ATE | Expositionsweg |
|--------------|-----------------------------------|------------|-----|----------------|
| Ethylalkohol | Eye Irrit. 2; H319: C ≥ 50 %      | -          | -   |                |

Voller Wortlaut der Abkürzungen in ABSCHNITT 16.

#### ABSCHNITT 4: Erste-Hilfe-Maßnahmen

#### 4.1 Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen

#### Allgemeine Anmerkungen

Betroffenen nicht unbeaufsichtigt lassen. Verunglückten aus der Gefahrenzone entfernen. Betroffenen ruhig lagern, zudecken und warm halten. Beschmutzte, getränkte Kleidung sofort ausziehen. Bei Auftreten von Beschwerden oder in Zweifelsfällen ärztlichen Rat einholen. Bei Bewusstlosigkeit stabile Seitenlage anwenden und nichts über den Mund verabreichen.

#### **Nach Inhalation**

Bei unregelmäßiger Atmung oder Atemstillstand sofort ärztlichen Beistand suchen und Erste-Hilfe-Maßnahmen einleiten. Für Frischluft sorgen.

#### Nach Kontakt mit der Haut

Mit viel Wasser und Seife waschen.

#### Nach Berührung mit den Augen

Eventuell vorhandene Kontaktlinsen nach Möglichkeit entfernen. Weiter ausspülen. Augenlider geöffnet halten und mindestens 10 Minuten lang reichlich mit sauberem, fließendem Wasser spülen.

### Nach Aufnahme durch Verschlucken

Mund mit Wasser ausspülen (nur wenn Verunfallter bei Bewusstsein ist). KEIN Erbrechen herbeiführen.

#### 4.2 Wichtigste akute und verzögert auftretende Symptome und Wirkungen

Bisher sind keine Symptome und Wirkungen bekannt.

## 4.3 Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung

keine

Deutschland: de Seite: 3 / 15



gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)

# Reinigungs- und Pflegeöl Amber

Nummer der Fassung: V 1.0 Datum der Erstellung: 27.06.2023

# ABSCHNITT 5: Maßnahmen zur Brandbekämpfung

#### 5.1 Löschmittel

Geeignete Löschmittel

Sprühwasser, BC-Pulver, Kohlendioxid (CO2)

Ungeeignete Löschmittel

Wasser im Vollstrahl

# 5.2 Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren

Bei unzureichender Belüftung und/oder bei Gebrauch Bildung explosionsfähiger/leichtentzündlicher Dampf-/Luft-Gemische möglich. Lösemitteldämpfe sind schwerer als Luft und breiten sich über dem Boden aus. Mit dem Vorhandensein von brennbaren Stoffen oder Gemischen ist in Bereichen zu rechnen, die von der Lüftung nicht erfasst sind, z.B. unbelüftete tief liegende Bereiche, wie Gruben, Kanäle, Keller und Schächte.

Gefährliche Verbrennungsprodukte

Kohlenmonoxid (CO), Kohlendioxid (CO2)

# 5.3 Hinweise für die Brandbekämpfung

Explosions- und Brandgase nicht einatmen. Löschmaßnahmen auf die Umgebung abstimmen. Löschwasser nicht in Kanäle und Gewässer gelangen lassen. Kontaminiertes Löschwasser getrennt sammeln. Brandbekämpfung mit üblichen Vorsichtsmaßnahmen aus angemessener Entfernung.

# ABSCHNITT 6: Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung

# 6.1 Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren

Nicht für Notfälle geschultes Personal

Personen in Sicherheit bringen.

Einsatzkräfte

Bei Einwirkungen von Dämpfen, Stäuben, Aerosolen und Gasen ist ein Atemschutzgerät zu tragen.

#### 6.2 Umweltschutzmaßnahmen

Das Eindringen in die Kanalisation oder in Oberflächen- und Grundwasser verhindern. Verunreinigtes Waschwasser zurückhalten und entsorgen.

#### 6.3 Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung

Hinweise wie verschüttete Materialien an der Ausbreitung gehindert werden können

Abdecken der Kanalisationen

Hinweise wie die Reinigung im Fall von Verschütten erfolgen kann

Mit saugfähigem Material (z.B. Lappen, Vlies) aufwischen. Verschüttete Mengen aufnehmen: Sägemehl, Kieselgur (Diatomit), Sand, Universalbinder

Geeignete Rückhaltetechniken

Einsatz adsorbierender Materialien.

Weitere Angaben betreffend Verschütten und Freisetzung

In geeigneten Behältern zur Entsorgung bringen. Den betroffenen Bereich belüften.

#### 6.4 Verweis auf andere Abschnitte

Gefährliche Verbrennungsprodukte: siehe Abschnitt 5. Persönliche Schutzausrüstung: siehe Abschnitt 8. Unverträgliche Materialien: siehe Abschnitt 10. Angaben zur Entsorgung: siehe Abschnitt 13.

Deutschland: de Seite: 4 / 15



gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)

# Reinigungs- und Pflegeöl Amber

Nummer der Fassung: V 1.0

Datum der Erstellung: 27.06.2023

# ABSCHNITT 7: Handhabung und Lagerung

#### 7.1 Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung

Empfehlungen

- Maßnahmen zur Verhinderung von Bränden sowie von Aerosol- und Staubbildung

Verwendung einer örtlichen und generellen Lüftung. Vermeiden von Zündquellen. Von Zündquellen fernhalten - Nicht rauchen. Maßnahmen gegen elektrostatische Entladungen treffen. Nur in gut gelüfteten Bereichen verwenden. Wegen Explosionsgefahr Eindringen der Dämpfe in Keller, Kanalisation und Gruben verhindern. Behälter und zu befüllende Anlage erden. Explosionsgeschützte elektrische Geräte/Lüftungsanlagen/Beleuchtungsanlagen verwenden. Nur funkenfreies Werkzeug verwenden.

- Spezifische Hinweise/Angaben

Mit dem Vorhandensein von brennbaren Stoffen oder Gemischen ist in Bereichen zu rechnen, die von der Lüftung nicht erfasst sind, z.B. unbelüftete tief liegende Bereiche, wie Gruben, Kanäle, Keller und Schächte. Dämpfe sind schwerer als Luft, breiten sich am Boden aus und bilden mit Luft ein explosionsfähiges Gemisch. Dämpfe können zusammen mit Luft ein explosives Gemisch bilden.

#### Hinweise zur allgemeinen Hygiene am Arbeitsplatz

Nach Gebrauch die Hände waschen. In Bereichen, in denen gearbeitet wird, nicht essen, trinken und rauchen. Vor dem Betreten von Bereichen, in denen gegessen wird, kontaminierte Kleidung und Schutzausrüstung ablegen. Bewahren Sie Speisen und Getränke nicht zusammen mit Chemikalien auf. Benutzen Sie für Chemikalien keine Gefäße, die üblicherweise für die Aufnahme von Lebensmitteln bestimmt sind. Von Nahrungsmitteln, Getränken und Futtermitteln fernhalten.

# 7.2 Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten

Begegnung von Risiken nachstehender Art

- Explosionsfähige Atmosphären

Behälter dicht geschlossen an einem gut gelüfteten Ort aufbewahren. Verwendung einer örtlichen und generellen Lüftung. Kühl halten. Vor Sonnenbestrahlung schützen.

- Durch Entzündbarkeit bedingte Gefahren

Von Zündquellen fernhalten - Nicht rauchen. Von Hitze, heißen Oberflächen, Funken, offenen Flammen sowie anderen Zündquellenarten fernhalten. Nicht rauchen. Maßnahmen gegen elektrostatische Entladungen treffen. Vor Sonnenbestrahlung schützen.

#### Beherrschung von Wirkungen

Gegen äußere Einwirkungen schützen, wie

Frost

- Anforderungen an die Belüftung

Verwendung einer örtlichen und generellen Lüftung. Behälter und zu befüllende Anlage erden.

- Geeignete Verpackung

Es dürfen nur zugelassene Verpackungen (z.B. gemäß ADR) verwendet werden.

#### 7.3 Spezifische Endanwendungen

Für einen allgemeinen Überblick siehe Abschnitt 16.

Deutschland: de Seite: 5 / 15



gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)

# Reinigungs- und Pflegeöl Amber

Nummer der Fassung: V 1.0 Datum der Erstellung: 27.06.2023

# ABSCHNITT 8: Begrenzung und Überwachung der Exposition/Persönliche Schutzausrüstungen

#### 8.1 Zu überwachende Parameter

Grenzwerte für die berufsbedingte Exposition (Arbeitsplatzgrenzwerte)

|   |      |                             |         |                    |              | V/             | 1            |                | 191               |                   |              |             |
|---|------|-----------------------------|---------|--------------------|--------------|----------------|--------------|----------------|-------------------|-------------------|--------------|-------------|
| ŀ | Land | Arbeitsstoff                | CAS-Nr. | Identi-<br>fikator | SMW<br>[ppm] | SMW<br>[mg/m³] | KZW<br>[ppm] | KZW<br>[mg/m³] | Mow<br>[ppm]      | Mow<br>[mg/m³]    | Hin-<br>weis | Quelle      |
|   | AT   | Ethanol                     | 64-17-5 | MAK                | 1.000        | 1.900          |              |                | 2.000<br>(60 min) | 3.800<br>(60 min) |              | GKV         |
|   | СН   | Ethanol (Ethylalko-<br>hol) | 64-17-5 | MAK                | 500          | 960            | 1.000        | 1.920          |                   |                   |              | SUVA        |
|   | DE   | Ethanol                     | 64-17-5 | MAK                | 200          | 380            | 800          | 1.520          |                   |                   |              | DFG         |
|   | DE   | Ethanol                     | 64-17-5 | AGW                | 200          | 380            | 800          | 1.520          |                   |                   | Υ            | TRGS<br>900 |

Hinweis

KZW Kurzzeitwert (Grenzwert für Kurzzeitexposition): Grenzwert der nicht überschritten werden soll, auf eine Dauer von 15 Mi-

Mow

SMW

Momentanwert ist der Grenzwert, der nicht überschritten werden soll (ceiling value)
Schichtmittelwert (Grenzwert für Langzeitexposition): Zeitlich gewichteter Mittelwert, gemessen oder berechnet für einen Bezugszeitraum von acht Stunden (soweit nicht anders angegeben)
ein Risiko der Fruchtschädigung braucht bei Einhaltung des Arbeitsplatzgrenzwertes und des biologischen Grenzwertes (BGW) nicht befürchtet zu werden

# Relevante DNEL von Bestandteilen der Mischung

|                     |            | 6        |                      |                                 |                               |  |
|---------------------|------------|----------|----------------------|---------------------------------|-------------------------------|--|
| Stoffname           | CAS-Nr.    | Endpunkt | Schwellen-<br>wert   | Schutzziel, Exposi-<br>tionsweg | Verwendung in                 | Expositionsdauer                       |
| Ethylalkohol        | 64-17-5    | DNEL     | 950 mg/m³            | Mensch, inhalativ               | Arbeitnehmer (Indu-<br>strie) | chronisch - systemi-<br>sche Wirkungen |
| Ethylalkohol        | 64-17-5    | DNEL     | 343 mg/kg<br>KG/Tag  | Mensch, dermal                  | Arbeitnehmer (Indu-<br>strie) | chronisch - systemi-<br>sche Wirkungen |
| Methylcyclomyrceton | 54464-57-2 | DNEL     | 30 mg/m³             | Mensch, inhalativ               | Arbeitnehmer (Indu-<br>strie) | chronisch - systemi-<br>sche Wirkungen |
| Methylcyclomyrceton | 54464-57-2 | DNEL     | 28,7 mg/kg<br>KG/Tag | Mensch, dermal                  | Arbeitnehmer (Indu-<br>strie) | chronisch - systemi-<br>sche Wirkungen |
| Methylcyclomyrceton | 54464-57-2 | DNEL     | 648 μg/cm²           | Mensch, dermal                  | Arbeitnehmer (Indu-<br>strie) | chronisch - lokale<br>Wirkungen        |

## Relevante PNEC von Bestandteilen der Mischung

| Stoffname           | CAS-Nr.    | Endpunkt | Schwellen-<br>wert | Organismus                    | Umweltkomparti-<br>ment | Expositionsdauer      |
|---------------------|------------|----------|--------------------|-------------------------------|-------------------------|-----------------------|
| Methylcyclomyrceton | 54464-57-2 | PNEC     | 4,4 µg/l           | Wasserorganismen              | Süßwasser               | kurzzeitig (einmalig) |
| Methylcyclomyrceton | 54464-57-2 | PNEC     | 0,44 μg/l          | Wasserorganismen              | Meerwasser              | kurzzeitig (einmalig) |
| Methylcyclomyrceton | 54464-57-2 | PNEC     | 10 mg/I            | Wasserorganismen              | Kläranlage (STP)        | kurzzeitig (einmalig) |
| Methylcyclomyrceton | 54464-57-2 | PNEC     | 3,73 mg/kg         | Wasserorganismen              | Süßwassersediment       | kurzzeitig (einmalig) |
| Methylcyclomyrceton | 54464-57-2 | PNEC     | 0,75 mg/kg         | Wasserorganismen              | Meeressediment          | kurzzeitig (einmalig) |
| Methylcyclomyrceton | 54464-57-2 | PNEC     | 2,7 mg/kg          | terrestrische Orga-<br>nismen | Boden                   | kurzzeitig (einmalig) |

Deutschland: de Seite: 6 / 15



gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)

# Reinigungs- und Pflegeöl Amber

Nummer der Fassung: V 1.0 Datum der Erstellung: 27.06.2023

# 8.2 Begrenzung und Überwachung der Exposition

Geeignete technische Steuerungseinrichtungen

Generelle Lüftung.

Individuelle Schutzmaßnahmen (persönliche Schutzausrüstung)

Augen-/Gesichtsschutz

Schutzbrille/Gesichtsschutz tragen.

#### Hautschutz

- Handschutz

Geeignete Schutzhandschuhe tragen. Geeignet ist ein nach EN 374 geprüfter Chemikalienschutzhandschuh. Vor Gebrauch auf Dichtheit/Undurchlässigkeit überprüfen. Bei beabsichtigter Wiederverwendung Handschuhe vor dem Ausziehen reinigen und danach gut durchlüften. Es wird empfohlen, die Chemikalienbeständigkeit der oben genannten Schutzhandschuhe für spezielle Anwendungen mit dem Handschuhhersteller abzuklären.

- Art des Materials

NBR: Acrylnitril-Butadien-Kautschuk

- Materialstärke

>0,7mm

- Durchbruchszeit des Handschuhmaterials
- >10 Minuten (Permeationslevel: 1)
- Sonstige Schutzmaßnahmen

Erholungsphasen zur Regeneration der Haut einlegen. Vorbeugender Hautschutz (Schutzcremes/Salben) wird empfohlen. Nach Gebrauch Hände gründlich waschen.

### Atemschutz

Bei unzureichender Belüftung Atemschutz tragen.

# Begrenzung und Überwachung der Umweltexposition

Zur Vermeidung einer Kontamination der Umwelt geeigneten Behälter verwenden. Das Eindringen in die Kanalisation oder in Oberflächen- und Grundwasser verhindern.

#### **ABSCHNITT 9: Physikalische und chemische Eigenschaften**

# 9.1 Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften

| Aggregatzustand                              | flüssig                                     |
|--|---|
| Farbe  | klar  |
| Geruch                                       | charakteristisch                            |
| Schmelzpunkt/Gefrierpunkt                    | nicht bestimmt                              |
| Siedepunkt oder Siedebeginn und Siedebereich | 64,7 °C bei 1.013 hPa                       |
| Entzündbarkeit                               | entzündbare Flüssigkeit gemäß GHS-Kriterien |
| Untere und obere Explosionsgrenze            | nicht bestimmt                              |
| Flammpunkt                                   | 13 °C                                       |
| Zündtemperatur                               | nicht bestimmt                              |

Deutschland: de Seite: 7 / 15



gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)

# Reinigungs- und Pflegeöl Amber

Nummer der Fassung: V 1.0

Datum der Erstellung: 27.06.2023

| Zersetzungstemperatur   | nicht relevant |
|-------------------------|----------------|
| pH-Wert                 | nicht bestimmt |
| Kinematische Viskosität | nicht bestimmt |
| Löslichkeit(en)         | nicht bestimmt |

## Verteilungskoeffizient

| Verteilungskoeffizient n-Oktanol/Wasser (log-<br>Wert) | keine Information verfügbar |
|--|-----------------------------|
|--|-----------------------------|

| Dampfdruck | nicht bestimmt |
|------------|----------------|
|------------|----------------|

#### Dichte und/oder relative Dichte

| Dichte               | nicht bestimmt  |
|----------------------|---|
| Relative Dampfdichte | zu dieser Eigenschaft liegen keine Informatio-<br>nen vor |

| Partikeleigenschaften | nicht relevant (flüssig) |
|-----------------------|--------------------------|
|-----------------------|--------------------------|

# 9.2 Sonstige Angaben

| Angaben über physikalische Gefahrenklassen | es liegen keine zusätzlichen Angaben vor |
|--|--|
| Sonstige sicherheitstechnische Kenngrößen  | es liegen keine zusätzlichen Angaben vor |

# ABSCHNITT 10: Stabilität und Reaktivität

## 10.1 Reaktivität

Bezüglich Unverträglichkeiten: siehe unten "Zu vermeidende Bedingungen" und "Unverträgliche Materialien". Das Gemisch enthält reaktive(n) Stoff(e). Entzündungsgefahr.

Bei Erwärmung:

Entzündungsgefahr

# 10.2 Chemische Stabilität

Siehe unten "Zu vermeidende Bedingungen".

#### 10.3 Möglichkeit gefährlicher Reaktionen

Es sind keine gefährlichen Reaktionen bekannt.

# 10.4 Zu vermeidende Bedingungen

Von Hitze, heißen Oberflächen, Funken, offenen Flammen sowie anderen Zündquellenarten fernhalten. Nicht rauchen.

Deutschland: de Seite: 8 / 15



gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)

# Reinigungs- und Pflegeöl Amber

Nummer der Fassung: V 1.0

Datum der Erstellung: 27.06.2023

# Hinweise wie Brände oder Explosionen vermieden werden können

Explosionsgeschützte elektrische Geräte/Lüftungsanlagen/Beleuchtungsanlagen verwenden. Nur funkenfreies Werkzeug verwenden. Maßnahmen gegen elektrostatische Entladungen treffen.

#### 10.5 Unverträgliche Materialien

Oxidationsmittel

#### 10.6 Gefährliche Zersetzungsprodukte

Vernünftigerweise zu erwartende, gefährliche Zersetzungsprodukte, die bei Verwendung, Lagerung, Verschütten und Erwärmung entstehen, sind nicht bekannt. Gefährliche Verbrennungsprodukte: siehe Abschnitt 5.

# **ABSCHNITT 11: Toxikologische Angaben**

# 11.1 Angaben zu den Gefahrenklassen im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008

Es liegen keine Prüfdaten für das komplette Gemisch vor.

Einstufungsverfahren

Das Verfahren zur Einstufung des Gemisches beruht auf den Gemischbestandteilen (Additivitätsformel).

## Einstufung gemäß GHS (1272/2008/EG, CLP)

Akute Toxizität

Ist nicht als akut toxisch einzustufen.

Ätz-/Reizwirkung auf die Haut

Ist nicht als hautätzend/-reizend einzustufen.

#### Schwere Augenschädigung/Augenreizung

Ist nicht als schwer augenschädigend oder augenreizend einzustufen.

#### Sensibilisierung der Atemwege oder der Haut

Enthält Methylcyclomyrceton. Kann allergische Reaktionen hervorrufen.

#### Keimzellmutagenität

Ist nicht als keimzellmutagen (mutagen) einzustufen.

## Karzinogenität

Ist nicht als karzinogen einzustufen.

#### Reproduktionstoxizität

Ist nicht als reproduktionstoxisch einzustufen.

## Spezifische Zielorgan-Toxizität bei einmaliger Exposition

Ist nicht als spezifisch zielorgantoxisch (einmalige Exposition) einzustufen.

#### Spezifische Zielorgan-Toxizität bei wiederholter Exposition

Ist nicht als spezifisch zielorgantoxisch (wiederholte Exposition) einzustufen.

#### Aspirationsgefahr

Ist nicht als aspirationsgefährlich einzustufen.

# 11.2 Angaben über sonstige Gefahren

Es liegen keine zusätzlichen Angaben vor.

Deutschland: de Seite: 9 / 15



gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)

# Reinigungs- und Pflegeöl Amber

Nummer der Fassung: V 1.0 Datum der Erstellung: 27.06.2023

# ABSCHNITT 12: Umweltbezogene Angaben

#### 12.1 Toxizität

Gemäß 1272/2008/EG: Ist nicht als gewässergefährdend einzustufen. Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV): WGK 1, schwach wassergefährdend (Deutschland)

#### 12.2 Persistenz und Abbaubarkeit

Es sind keine Daten verfügbar.

#### 12.3 Bioakkumulationspotenzial

Es sind keine Daten verfügbar.

#### 12.4 Mobilität im Boden

Es sind keine Daten verfügbar.

## 12.5 Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung

Nach den Ergebnissen seiner Bewertung ist dieser Stoff weder ein PBT- noch ein vPvB-Stoff. Enthält keinen PBT-/ vPvB-Stoff in einer Konzentration von  $\geq 0.1\%$ .

#### 12.6 Endokrinschädliche Eigenschaften

Enthält keinen endokrinen Disruptor (EDC) in einer Konzentration von ≥ 0,1%.

#### 12.7 Andere schädliche Wirkungen

Es sind keine Daten verfügbar.

#### **ABSCHNITT 13: Hinweise zur Entsorgung**

#### 13.1 Verfahren der Abfallbehandlung

Für die Abfallbehandlung relevante Angaben

Rückgewinnung/Regenerierung von Lösemitteln.

### Für die Entsorgung über Abwasser relevante Angaben

Nicht in die Kanalisation gelangen lassen. Freisetzung in die Umwelt vermeiden. Besondere Anweisungen einholen/ Sicherheitsdatenblatt zu Rate ziehen.

#### Abfallbehandlung von Behältern/Verpackungen

Es handelt sich um einen gefährlichen Abfall; es dürfen nur zugelassene Verpackungen (z.B. gemäß ADR) verwendet werden. Vollständig entleerte Verpackungen können einer Verwertung zugeführt werden. Kontaminierte Verpackungen sind wie der Stoff zu behandeln.

#### **Anmerkungen**

Bitte beachten Sie die einschlägigen nationalen oder regionalen Bestimmungen. Abfall ist so zu trennen, dass er von den kommunalen oder nationalen Abfallentsorgungseinrichtungen getrennt behandelt werden kann.

#### **ABSCHNITT 14: Angaben zum Transport**

# 14.1 UN-Nummer oder ID-Nummer

ADR/RID/ADN UN 1170
IMDG-Code UN 1170
ICAO-TI UN 1170

# 14.2 Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung

ADR/RID/ADN ETHANOL IMDG-Code ETHANOL

Deutschland: de Seite: 10 / 15



gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)

# Reinigungs- und Pflegeöl Amber

| Numm | ner der Fassung: V 1.0   | Datum der Erstellung: 27.0              | 6.2023 |
|------|--------------------------|---|--------|
| -    | ICAO-TI                  | Ethanol                                 |        |
| 14.3 | Transportgefahrenklassen |   |        |
|      | ADR/RID/ADN              | 3                                       |        |
|      | IMDG-Code                | 3                                       |        |
|      | ICAO-TI                  | 3                                       |        |
| 14.4 | Verpackungsgruppe        |   |        |
|      | ADR/RID/ADN              | II                                      |        |
|      | IMDG-Code                | II                                      |        |
|      | ICAO-TI                  | II                                      |        |
| 14.5 | Umweltgefahren           | nicht umweltgefährdend gemäß den Gefahr | gut-   |

#### 14.6 Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender

Die Vorschriften für gefährliche Güter (ADR) sind auch innerhalb des Betriebsgeländes zu beachten.

## 14.7 Massengutbeförderung auf dem Seeweg gemäß IMO-Instrumenten

Die Fracht wird nicht als Massengut befördert.

# Angaben nach den einzelnen UN-Modellvorschriften

# Beförderung gefährlicher Güter auf Straße, Schiene oder Binnenwasserstraßen (ADR/RID/ADN) - Zusätzliche Angaben

vorschriften

| Klassifizierungscode | F1 |
|----------------------|----|
| Gefahrzettel         | 3  |



| Sondervorschriften (SV)             | 144, 601 |
|-------------------------------------|----------|
| Freigestellte Mengen (EQ)           | E2       |
| Begrenzte Mengen (LQ)               | 1 L      |
| Beförderungskategorie (BK)          | 2        |
| Tunnelbeschränkungscode (TBC)       | D/E      |
| Nummer zur Kennzeichnung der Gefahr | 33       |

# Internationaler Code für die Beförderung gefährlicher Güter mit Seeschiffen (IMDG) - Zusätzliche Angaben

| Meeresschadstoff (Marine Pollutant) | - |
|-------------------------------------|---|
| Gefahrzettel                        | 3 |



| Sondervorschriften (SV)   | 144      |
|---------------------------|----------|
| Freigestellte Mengen (EQ) | E2       |
| Begrenzte Mengen (LQ)     | 1 L      |
| EmS                       | F-E, S-D |

Deutschland: de Seite: 11 / 15



gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)

# Reinigungs- und Pflegeöl Amber

Nummer der Fassung: V 1.0 Datum der Erstellung: 27.06.2023

Staukategorie (stowage category)

Α

# Internationale Zivilluftfahrt-Organisation (ICAO-IATA/DGR) - Zusätzliche Angaben

Gefahrzettel 3



Sondervorschriften (SV) A3, A58, A180

Freigestellte Mengen (EQ) E2
Begrenzte Mengen (LQ) 1 L

# **ABSCHNITT 15: Rechtsvorschriften**

# 15.1 Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch

# Einschlägige Bestimmungen der Europäischen Union (EU)

# Beschränkungen gemäß REACH, Anhang XVII

Stoffe mit Beschränkungen (REACH, Anhang XVII)

| Stoffname            | Name lt. Verzeichnis  | CAS-Nr. | Nr. |
|----------------------|---|---------|-----|
| Air Fresh 2000 Amber | dieses Produkt erfüllt die Kriterien für die Einstufung gemäß der Verordnung Nr. 1272/2008/<br>EG |         | 3   |
| Ethylalkohol         | entzündbar / selbstentzündlich (pyrophor)   |         | 40  |

#### Verzeichnis der zulassungspflichtigen Stoffe (REACH, Anhang XIV) / SVHC - Kandidatenliste

kein Bestandteil ist gelistet

### **Seveso Richtlinie**

| 2012/ | 18/EU (Seveso III)                    |   |      |
|-------|---------------------------------------|---|------|
| Nr.   | Gefährlicher Stoff/Gefahrenkategorien | Mengenschwelle (in Tonnen) für die Anwen-<br>dung in Betrieben der unteren und oberen<br>Klasse | Anm. |

5.000

50.000

51)

# P5c Hinweis

# Richtlinie zur Beschränkung der Verwendung bestimmter gefährlicher Stoffe in Elektro- und Elektronikgeräten (RoHS)

kein Bestandteil ist gelistet

# Verordnung über die Schaffung eines Europäischen Schadstofffreisetzungs- und - verbringungsregisters (PRTR)

kein Bestandteil ist gelistet

### Verordnung über persistente organische Schadstoffe (POP)

entzündbare Flüssigkeiten (Kat. 2, 3)

Kein Bestandteil ist gelistet.

# **Nationale Vorschriften (Deutschland)**

Deutschland: de Seite: 12 / 15

<sup>51)</sup> entzündbare Flüssigkeiten der Gefahrenkategorie 2 oder 3, nicht erfasst unter P5a und P5b



gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)

# Reinigungs- und Pflegeöl Amber

Nummer der Fassung: V 1.0 Datum der Erstellung: 27.06.2023

# Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV)

Wassergefährdungsklasse (WGK) 1 schwach wassergefährdend

## **Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft (Deutschland)**

| Nummer | Stoffgruppe       | Klasse | Konz.     | Massenstrom | Massenkonzen-<br>tration | Hinweis |
|--------|-------------------|--------|-----------|-------------|--------------------------|---------|
| 5.2.5  | organische Stoffe |        | ≥ 25 Gew% | 0,5 kg/h    | 50 mg/m³                 | 3)      |

#### Hinweis

# Lagerung von Gefahrstoffen in ortsbeweglichen Behältern (TRGS 510) (Deutschland)

Lagerklasse (LGK)

3 (entzündliche und desensibilisierende explosive Flüssigkeiten)

**Nationale Vorschriften (Schweiz)** 

# Verordnung über die Lenkungsabgabe auf flüchtigen organischen Verbindungen (VOCV)

VOC-Anteil (der Abgabe unterliegen): 29,7 %

## 15.2 Stoffsicherheitsbeurteilung

Stoffsicherheitsbeurteilungen für Stoffe in dieser Mischung wurden nicht durchgeführt.

# **ABSCHNITT 16: Sonstige Angaben**

## Abkürzungen und Akronyme

| Abk.            | Beschreibungen der verwendeten Abkürzungen  |
|-----------------|---|
| ADN             | Accord européen relatif au transport international des marchandises dangereuses par voies de navigati-<br>on intérieures (Europäisches Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter<br>auf Binnenwasserstraßen) |
| ADR             | Accord relatif au transport international des marchandises dangereuses par route (Übereinkommen über<br>die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße)   |
| ADR/RID/ADN     | Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße/Schiene/Binnenwasserstraße (ADR/RID/ADN)  |
| AGW             | Arbeitsplatzgrenzwert   |
| Aquatic Chronic | Gewässergefährdend (chronische aquatische Toxizität)  |
| ATE             | Acute Toxicity Estimate (Schätzwert akuter Toxizität)   |
| CAS             | Chemical Abstracts Service (Datenbank von chemischen Verbindungen und deren eindeutigem Schlüssel, der CAS Registry Number)   |
| CLP             | Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung (Classification, Labelling and Packaging) von Stoffen und Gemischen   |
| DFG             | Deutsche Forschungsgemeinschaft MAK-und BAT-Werte-Liste, Senatskommission zur Prüfung gesund-<br>heitsschädlicher Arbeitsstoffe, Wiley-VCH, Weinheim  |
| DGR             | Dangerous Goods Regulations (Gefahrgutvorschriften) Regelwerk für den Transport gefährlicher Güter,<br>siehe IATA/DGR   |
| DNEL            | Derived No-Effect Level (abgeleitete Expositionshöhe ohne Beeinträchtigung)   |
| EG-Nr.          | Das EG-Verzeichnis (EINECS, ELINCS und das NLP-Verzeichnis) ist die Quelle für die siebenstellige EC-<br>Nummer als Kennzahl für Stoffe in der EU (Europäische Union)   |
| EINECS          | European Inventory of Existing Commercial Chemical Substances (europäisches Verzeichnis der auf dem<br>Markt vorhandenen chemischen Stoffe)   |

Deutschland: de Seite: 13 / 15

<sup>3)</sup> der Massenstrom 0,50 kg/h oder die Massenkonzentration 50 mg/m³ darf, jeweils angegeben als Gesamtkohlenstoff, insgesamt nicht überschritten werden (ausgenommen staubförmige organische Stoffe)



gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)

# Reinigungs- und Pflegeöl Amber

Nummer der Fassung: V 1.0

Datum der Erstellung: 27.06.2023

| Abk.        | Beschreibungen der verwendeten Abkürzungen   |
|-------------|--|
| ELINCS      | European List of Notified Chemical Substances (europäische Liste der angemeldeten chemischen Stoffe)   |
| EmS         | Emergency Schedule (Notfall Zeitplan)  |
| Eye Dam.    | Schwer augenschädigend   |
| Eye Irrit.  | Augenreizend   |
| Flam. Liq.  | Entzündbare Flüssigkeit  |
| GHS         | "Globally Harmonized System of Classification and Labelling of Chemicals" "Global harmonisiertes System zur Einstufung und Kennzeichnung von Chemikalien", das die Vereinten Nationen entwickelt haben |
| GKV         | Grenzwerteverordnung   |
| IATA        | International Air Transport Association (Internationale Flug-Transport-Vereinigung)  |
| IATA/DGR    | Dangerous Goods Regulations (DGR) for the air transport (IATA) (Regelwerk für den Transport gefährli-<br>cher Güter im Luftverkehr)  |
| ICAO        | International Civil Aviation Organization (internationale Zivilluftfahrt-Organisation)   |
| ICAO-TI     | Technical instructions for the safe transport of dangerous goods by air (Technische Anweisungen für die sichere Beförderung gefährlicher Güter im Luftverkehr)   |
| IMDG        | International Maritime Dangerous Goods Code (internationaler Code für die Beförderung gefährlicher<br>Güter mit Seeschiffen)   |
| IMDG-Code   | International Maritime Dangerous Goods Code  |
| Index-Nr.   | Die Indexnummer ist der in Anhang VI Teil 3 der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 angegebene Identifizierungs-Code   |
| KZW         | Kurzzeitwert   |
| LGK         | Lagerklasse gemäß TRGS 510, Deutschland  |
| Mow         | Momentanwert   |
| NLP         | No-Longer Polymer (nicht-länger-Polymer)   |
| PBT         | Persistent, Bioakkumulierbar und Toxisch   |
| PNEC        | Predicted No-Effect Concentration (abgeschätzte Nicht-Effekt-Konzentration)  |
| ppm         | Parts per million (Teile pro Million)  |
| REACH       | Registration, Evaluation, Authorisation and Restriction of Chemicals (Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe)  |
| RID         | Règlement concernant le transport International ferroviaire des marchandises Dangereuses (Ordnung für die internationale Eisenbahnbeförderung gefährlicher Güter)                                      |
| Skin Corr.  | Hautätzend   |
| Skin Irrit. | Hautreizend  |
| Skin Sens.  | Sensibilisierung der Haut  |
| SMW         | Schichtmittelwert  |
| SUVA        | Grenzwerte am Arbeitsplatz, Suva   |
| SVHC        | Substance of Very High Concern (besonders besorgniserregender Stoff)   |
| TRGS        | Technische Regeln für Gefahrstoffe (Deutschland)   |
| TRGS 900    | Arbeitsplatzgrenzwerte (TRGS 900)  |

Deutschland: de Seite: 14 / 15



gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)

# Reinigungs- und Pflegeöl Amber

Nummer der Fassung: V 1.0

Datum der Erstellung: 27.06.2023

| Abk. | Beschreibungen der verwendeten Abkürzungen   |
|------|--|
| vPvB | Very Persistent and very Bioaccumulative (sehr persistent und sehr bioakkumulierbar) |

#### **Wichtige Literatur und Datenquellen**

Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung (Classification, Labelling and Packaging) von Stoffen und Gemischen. Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH), geändert mit 2020/878/EU.

Beförderung gefährlicher Güter auf Straße, Schiene oder Binnenwasserstraßen (ADR/RID/ADN). Internationaler Code für die Beförderung gefährlicher Güter mit Seeschiffen (IMDG). Dangerous Goods Regulations (DGR) for the air transport (IATA) (Regelwerk für den Transport gefährlicher Güter im Luftverkehr).

#### Einstufungsverfahren

Physikalische und chemische Eigenschaften: Die Einstufung beruht auf der Grundlage von Prüfergebnissen des Gemisches.

Gesundheitsgefahren, Umweltgefahren: Das Verfahren zur Einstufung des Gemisches beruht auf den Gemischbestandteilen (Additivitätsformel).

#### Liste der einschlägigen Sätze (Code und Wortlaut wie in Abschnitt 2 und 3 angegeben)

| Code | Text  |
|------|---|
| H225 | Flüssigkeit und Dampf leicht entzündbar.                |
| H315 | Verursacht Hautreizungen.                               |
| H317 | Kann allergische Hautreaktionen verursachen.            |
| H319 | Verursacht schwere Augenreizung.                        |
| H411 | Giftig für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung. |

#### **Haftungsausschluss**

Die vorliegenden Informationen beruhen auf unserem gegenwärtigen Kenntnisstand. Dieses SDB wurde ausschließlich für dieses Produkt zusammengestellt und ist ausschließlich für dieses vorgesehen.

Deutschland: de Seite: 15 / 15